

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich brandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Glauchau (Halle (Saale)), 27.04.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-18579

116
wollen, und ansetzen

hoch. hoch. Excell. Excell. und hoch.

Jahrs, den 20. April
1699.

zu Hofe am und zu Hof
verbinden

In der
Consistorium der hochh. Meyd.

hoch. hoch. franko.

fol. 5.

hoch. hoch. brandenb.

prasa 27. April 1699.

Das Ministerij in Jalla gegen mich den 15. Martij eingezogen
beseitigt, ist mir den 28. ejusd. noch eingezogen
worden, dass in der Sitzung bei der Verantwortung bei
jüngster Session der hochh. Consistorij bereits aufgeführt.
Johs nun getündet für die Relation der h. Consistorial
tathl und Prof. Jur. Publ. alior. Lu. Jaminus Bodini,
welcher im gründe der sachen mit mir nicht einverstanden ist;
und zeigt die beilage sub Lit. H. was dergleichen dergleichen
mit Lu. D. Oleario und Lu. M. Nicolai gemacht. Ob ich
mich nun wohl darüber wundere, dass die Lu. Ministeriales,
namentlich von Lu. Dr. Oleario und Lu. M. Nicolai mit
Lu. Dr. Bodino gefaltene got Präs, eine würckliche klage
gegen mich formirt, da ich nach bezeugung der Lu. Dr.
Bodini, Lu. Dr. Olearius im dergleichen die hand requiriten
und dextram darauf gegeben, das die nicht beginn Consistorio
eingeben, wollen, bis die weiter mit offener conferirte,
welche aber bis dato nicht geschehen, sondern das wieder
gesandt. So begreife ich indessen, das was ich von dem
Ruggeister Gottes und der Gemeinde gemacht, nicht wegen zu
langem, sondern sehr viel mehr zu sehr gründlicher Nachforsch
meiner sigen worte, die ich in der Predigt am Tage

der Krönung Maria gekrönt, sub Lit. B. sitzen liegen wollen
 Ich aber mit diesen Worten für eingebildet mich solle
 vergnügen haben, obgleich ich in dem Ministerio zu Halle
 kaum etwas zu. Dann zum 2. wenn es wahr, das solch
 ein Oberbaurat singet in der Amt wasser, und in
 mich dardurch einiger Inspection über das Reich Ministerium
 anmaßt, und in also gegen die allegierte kirchliche Ordnung
 des heiligen Stuhls Magdeburg peccirte, so müßten eben
 darüber die H. Ministeriales in Halle selbst bekennen, daß
 die Hundst mäß mehr in allen, diesen vorat bewändig wäßen,
 dieweil es Best und Landkundig ist, wie die nun über
 7. Jahr fort kontinuierlich mit Hülfe und Gnade auf mich
 und mein Amt und zwar oft specialissime begehren,
 ja so gar inlängst sich nicht enthalten, auf wider die Obel
 Kirche nachsichtlich zu verordnen, und die Leute dafür
 zu warnen, wie H. Dr. Meiser und H. M. Tappel schon
 zu haben nicht weniger können. und was noch mehr ist,
 H. Dr. Clearius selbst noch am jüngsten Doudage Quasimo,
 dogeniti die Cant. gewarnt, daß die nicht in die Nordthür
 in die Kirche gehen und andere Feindes schein sehen.
 Darausfordr. sollst unbillig sein würde, daß die, die H.
 Ministeriales in Halle, sich die freyheit nehmen wollten,
 zu werden was ihnen gelübbe, und wenn man dann
 die warheit, nach so lang erweisente Gedult, einmal
 von ihnen bekunnte, die dann dafür sich zu beffordern
 ufosatz nehmen wollten. Müßten die nicht dafür erst
 den balcken aus ihren eigentum, angestrichen, oder sie den
 Plätter aus ihren Kuffen angestrichen wollen? Dergleichen
 ist es am 2. im gar nichtiger Grund des H. Amtes

fol. 6.

begonnen zu seyn ganz und gar notwendig gemacht worden.
Dann so haben die ganze Zeit so nicht anders gesehn, als
nurs bey allem Molek notwendig und mein Amt notwendig
gemacht, und haben ich und der Hr. Regentus beyden die
dafür mit großer Anstrengung, wirklich an unsern Zu-
sätzen gesehen und erfahren, wie sehr sie unser Amt
bey Jesus mehrer Plagen. Züchten die selbst die dafür
unvollkommen, so fällt es meiner gesonnenen vorant,
wirkung nicht bedürftig. Da ist es auf zum B. ein
gar sehr sehr gegeben das sie in der Freidigt von sehr
sehr Freidigten nicht so sehr annehmen mögen; da
es jedermann bekannt ist, wie sehr die Freidigten
an den Tadeln detourniert; und werden mir einige
günstige Tadeln, die in sehr sehr sehr sehr
ganz ohne Grund imputiert.

Damit aber so. so. Excell. Excell. und Frey. Herrlich
erkennen, das in geringen und überflüssig
belegt worden in der dem Wort, desentwegen
nurs das Ministerium zu. falls bey desentwegen, be-
langt, gebe in desentwegen sehr sehr zu. morgen
sa. das in nicht ex abrupto auf die Freidigten zu. falls,
wie man gedenken mögt, inuehrt, sondern das mein
ganzes Thema von Rixen gesehn damals worden;
dafür in 16/ notwendig auf den Zustand der mir an-
vertrauten Gemeinde sein müssen, da dann die Freidigten,
und wieder Freidigten Tadel in der selben, sich von unsern
Freidigten, abzuwenden und in die Nacht zur Rixen gehen,
wie aber darauf, wenn wir sie sehr goldlos leben sel-
ber strecken, können, andere Effect davon finden, als das

4

ist mit vielen Lehren gegen und singenommen
sind, und immer mehr von dem geschehen, dass sie also
Gottlichen warheit pflügend sind, abgewandt worden;
also das wir bey Ihnen nicht andrücken können, so
lange sie die pflichten so, dass sehr wohl und praxis
nicht mit und auf das Christenthum ruhe abisset,
sondern in vielen Dingen, darwider ist. Ich bin
auch / e / mehr als einmal bey H. D. Oleario, als Inspe
ctore des Ministerij vergebens darüber befraget, ja
dass ich auch so / eben die selbe warheit, nemlich das die
H. Ministeriales in Jalta in Ihrem Amte nicht
stehen, was sie ihm solten und können, dem vorzutun
soll. Inspectori wie sorgfältig also Ihm davon gesagt,
so ihm auch in einem und dem andern Notorischen
Exempel vorzuzeigen, und dass ganzem Ministerio durch
den selben sagen lassen, wie ich nicht mehr zweifle, als das
sie, die H. Ministeriales in Jalta junctis viribus
auf allen Anordnungen mit und widerstehen und und
die nicht nicht allein auf dem Jalta das das nicht,
welches auch der H. D. Olearius Ihnen zu fuhren bringen
übernehmen; auf welche meine Christliche admonition
aber / e / keine besserung erfolgt, sondern die H. Mi
nisteriales in der laien Verwaltung ihres Amtes, und
in ihrer Widerwärtigkeit immer fortgehen; und dass
der Jalta und der Vorwurf bey meiner Gemeinde immer
vermehrt worden; ich mich auch / e / meiner baldigen remedierung
nirgends was zu erwarten können, nach dem die H.
Ministeriales auf an dem großen offent, dass keine
Zusatz. Durch in manchen edictis und Urord.

fol: 7.

nungen, insonderheit in der Al. 1692. angestellten
Commission schon laß, in geringsten nicht gekostet,
und dem wohlgebl. Consistorio an fürderem, Guts, ohne
dem selbst alles vor Augen ist, bey welchem auch nicht
für Philippin petita, wie bey der Kirchen Visitation
übergeben wird in die drittehalb Jahr auf eine rechtliche
Resolution gewartet, welche dann auch in dieser Odien
sen laßt, und da H. Dr. Clearius selbst mit im Consisto-
rio ist, nicht anders vornehmen können, und in dem
nach 19. in unserem Gewissen kein ander Mittel ge-
hen, als das in unserer Gemeinde, die wirer und bei-
den Vorsteh aufzeigt, das sie übel halten das sie unsere
Freiheiten vornehmen, darinnen wir ihnen ihren
verordneten Zustand vor Augen stellen, und das auf die
Mittel zur Beförderung zu legen; andrer aber besinnen,
dieserlei in vielerlei unserer würcklichen Beförderung
nach von ihrer Beförderung aufgeschoben worden, auch ist
wird der fürwunderliche sinnewort ist, das sie alle Gottes wort
predigen, und ihr Amt als unsere Christen vornehmen, das
die Leute alles was dem alten Adam wohlgefallen, als ein
Evangelium von ihnen annehmen, und das sie sich, als
dieser inneren werckliche halten, auch zum Laß und
Gott und verdammlichen, wider ihren gehörten Amt
bewogen worden: uns gütlich befehlen, bey gelegensit
frey zu bekennen, was in unsern für per debitum gradum
admonitionis privatim, aber ofter öffentlich, das die
H. Ministeriales in falls nicht halten, was sie Amt
wegen für, oder, und thun, wenn sie anders dem Göt-
lichen Christenthum aufstellen wollen. bey anerkennung
allen diesen umständen, wird niemand nach der Kuch-
fürs der werck Gottes und Evangelium nicht setzen

